

Legalisierung von Haushaltshilfen und Pflegekräfte

Antrag ist im September zu stellen!

Im Zeitraum vom 1. bis 30. September 2009 können illegal beschäftigte Haushaltshilfen und Pflegekräfte regularisiert werden. Eine wichtige Unterscheidung macht dabei die Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte.

Den Antrag stellen können:

Arbeitgeber (italienische Staatsbürger, EU-Bürger, Nicht-EU-Bürger mit Aufenthaltsgenehmigung Ce-Slp für einen längeren Zeitraum), die zum Stichtag 30. Juni 2009 seit mindestens drei Monate irregulär Arbeitskräfte beschäftigen (egal welcher Staatsbürgerschaft).

Es handelt sich hierbei um die folgenden Tätigkeiten:

- Betreuung/Pflege des Arbeitgebers oder eines Familienangehörigen desselben („badanti“)
- Mitarbeit im Haushalt („colf“)

Voraussetzungen für die Antragstellung

Pflegekräfte

(maximal pro Arbeitgeber/Familie)

- Mindestlohn laut Kollektivvertrag
- ärztliche Bescheinigung der Pflegebedürftigkeit der zu betreuenden Person
- im Falle eines Antrags auf 2 Pflegekräfte für die selbe pflegebedürftige Person muss der entsprechende Bedarf bescheinigt werden
- der Arbeitgeber braucht kein Mindesteinkommen nachweisen

Haushaltshilfe

(höchstens eine pro Arbeitgeber/Familie)

- Mindestlohn laut Kollektivvertrag
- mindestens 20 Arbeitsstunden pro Woche
- der Arbeitgeber muss mindestens 20.000 Euro Jahreseinkommen nachweisen, im Falle von mehreren Einkommensbeziehern in der Familie liegt die Mindestgrenze bei 25.000 Euro.

Ablauf

- 1) Einzahlung von 500 Euro für jene zu regularisierende Person über das Modell F24 (bereits ab 21. August 2009 möglich)
- 2) Anträge für die Legalisierung von Nicht-EU-Bürgern laufen über die Internetseite des Innenministeriums www.interno.it. Anträge für die Legalisierung von EU-Bürgern und italienischen Staatsbürgern (Formblatt LD-EM2009) laufen über das Nisf/Inps (über www.inps.it, an den Schaltern, per eingeschriebenem Brief oder die hotline 803164). Diese zählen als Meldung des Arbeitsverhältnisses.
- 3) Bei ausländischen Arbeitskräften: Nach der Bearbeitung durch die zuständigen Stellen werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Überprüfung der Angaben und Voraussetzungen einberufen. Dann können Arbeits- und Aufenthaltsvertrag unterschrieben werden. Der Arbeitnehmer kann anschließend die Aufenthaltsgenehmigung beantragen (Modell 209), der Arbeitgeber muss das Arbeitsverhältnis dem Nisf innerhalb von 24 Stunden mittels Modell LDEM09extraUE, welches ab 1. Oktober 2009 erhältlich ist, melden.

Für weitere Auskünfte stehen auch die MitarbeiterInnen der INAS-Patronatsbüros zur Verfügung:

Meran, Sparkassenstraße 24, Tel. 0473 230242
Brixen, Großer Graben 11, Tel. 0472 831941

Bozen, Siemensstraße 23, Tel. 0471 568410
Bruneck, Stegener Straße 8, Tel. 0474 550810